

Zweite Änderungsvereinbarung
zum
Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE (vormals „Allianz AG“), München

im Folgenden: „**AZ-SE**“

und der

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München

im Folgenden: „**AZ Finanz**“

Präambel

Zwischen der AZ-SE (damals noch firmierend als Allianz AG) und der AZ Finanz wurde am 20. Dezember 2001 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der durch beigefügte Änderungsvereinbarung vom 10. März 2014 geändert wurde (zusammen der „**Vertrag**“). Nach § 2 des Vertrages ist die AZ-SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Auflösung von anderen Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen ausgeglichen werden kann. Der Wortlaut des § 302 Abs. 1 AktG lässt eine Ausnahme von der Verlustübernahmeverpflichtung jedoch nur für andere Gewinnrücklagen zu. Diese Abweichung im Wortlaut soll mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung entsprechend behoben werden.

Die Parteien vereinbaren daher was folgt:

1. Neufassung von § 2 (Verlustübernahme) des Vertrags

§ 2 des Vertrags wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

2. Fortgeltung des Vertrags im Übrigen

Der weitere Inhalt des Vertrags bleibt unverändert.

München, den 24. Februar 2022

Allianz SE

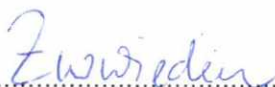


.....
Renate Wagner
Mitglied des Vorstands

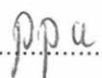


.....
Dr. Keve Kovács
Prokurist

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH



.....
Verena Zurwieden
Geschäftsführerin



.....
Dr. Christoph Metze
Prokurist

Anlage:

Gewinnabführungsvertrag vom 20. Dezember 2001 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 10. März 2014

Änderungsvereinbarung
zum
Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE (vormals „Allianz AG“), München

im Folgenden: „AZ-SE“

und der

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München

im Folgenden: „AZ Finanz“

Präambel

Am 20.12.2001 haben die AZ-SE (damals noch firmierend als Allianz AG) und die AZ Finanz mit Wirkung zum 01.01.2001 den als Anlage beigefügten Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend „GAV 2001“). Mangels Kündigung durch eine der Parteien ist der GAV 2001 unverändert in Kraft. Seit Umwandlung in die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) am 13.10.2006 firmiert die Allianz AG als Allianz SE.

Aufgrund des am 26.02.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts müssen Gewinnabführungsverträge mit einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH bei Regelung der Verlustübernahme einen sogenannten „dynamischen Verweis“ auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Der GAV 2001 genügt diesen Anforderungen nicht; die Parteien schließen daher folgende Änderungsvereinbarung:

1. Änderung von § 2 (Verlustübernahme) des GAV 2001

In § 2, 1. Halbsatz des GAV 2001 wird die Formulierung „den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG“ ersetzt durch die Formulierung „den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung“. § 2, 1. Halbsatz lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

„Die Allianz SE (vormals Allianz AG) ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

2. Fortgeltung des GAV 2001 im Übrigen

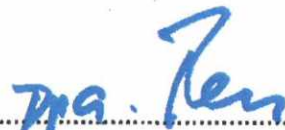
Der weitere Inhalt des GAV 2001 bleibt unverändert.

München, den 10/03/2014

Allianz SE



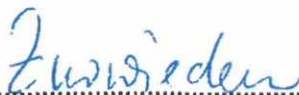
.....
Dr. Jung
Mitglied des Vorstands



.....
Dr. Ress
Prokurist

München, den 10/03/2014

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH



.....
Zurwieden
Geschäftsführerin



.....
Mannhart
Prokurist

Anlage:

Gewinnabführungsvertrag vom 20.12.2001

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft, München

im folgenden: „AZ-AG“

und der

Allianz Finanzbeteiligungs GmbH, München

im folgenden: „AZ Finanz“

§ 1

Gewinnabführung

1. Die AZ Finanz verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZ-AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
2. Die AZ Finanz kann mit Zustimmung der AZ-AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der AZ-AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

Die AZ-AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 des AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

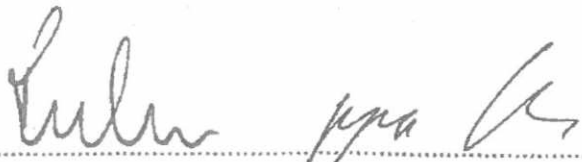
§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der AZ-AG und der Gesellschafterversammlung der AZ Finanz abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der AZ Finanz und gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2001.
2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die AZ-AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der AZ Finanz zusteht.

München, den

19.11.2001



Allianz Aktiengesellschaft

München, den

20.12.01



Allianz Finanzbeteiligungs GmbH